
Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 20. Juli 2022 die nachfolgende Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 30. August 2022 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 4. November 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele des Praktikums	2
§ 2 Dauer und Gestaltung des Praktikums	2
§ 3 Zeitpunkt des Praktikums	2
§ 4 Anrechnung des Praktikums	3
§ 5 Rechtliche Stellung und Versicherung	3
§ 6 Nachweis der praktischen Tätigkeit	3
§ 7 Inkrafttreten	3

Anlage 1: Übersicht anrechenbare Berufsausbildungen und geeignete Praktikumsstätigkeiten für den Studiengang Bauingenieurwesen	4
Anlage 2: Übersicht anrechenbare Berufsausbildungen und geeignete Praktikumsstätigkeiten für den Studiengang Holzingenieurwesen	5
Anlage 3: Praktikumsvertrag	6
Anlage 4: Praktikumsbescheinigung Bauingenieurwesen	8
Anlage 5: Praktikumsbescheinigung Holzingenieurwesen	9

§ 1 Ziele des Praktikums

Durch die praktische Tätigkeit sollen folgende Ziele erreicht werden:

Künftige Studierende

1. sollen sich grundlegende Kenntnisse über die Ausführungspraxis verschaffen, die sie bzw. ihn in die Lage versetzen, bestimmte Teile der Lehrinhalte und deren Erfordernis besser zu verstehen;
2. sollen die wichtigsten aktuellen Bau- und Fertigungsverfahren, die Betriebseinrichtungen, die Arbeitsvorbereitungs- und Ausführungsmethoden kennenlernen und sich mit der Organisation von Unternehmen und/oder der Baustelle vertraut machen;
3. sollen die Arbeitsbedingungen und das soziale Umfeld der praktisch Tätigen in den Betrieben und/oder auf der Baustelle, kennenlernen;
4. des Bauingenieurwesens und Holzingenieurwesens (Konstruktiv) sollen sich mit der Baupraxis vertraut machen und insbesondere praktische Erfahrungen mit grundlegenden Arbeitsprozessen, Baumaterialien sowie Baumaschinen und -geräten erwerben.

§ 2 Dauer und Gestaltung des Praktikums

- (1) Das Praktikum dauert mindestens zehn Wochen (Vollzeit). Fehltage infolge von z. B. Krankheit und Urlaub werden dabei in der Regel nicht angerechnet.
- (2) Es wird empfohlen, das Praktikum im Zusammenhang abzuleisten.
- (3) Das Praktikum soll auf das Berufsziel des jeweiligen Studienganges ausgerichtet und möglichst breit gefächert sein.
- (4) Für den Studiengang Bauingenieurwesen ist das Praktikum in den Tätigkeitsbereichen des Baugewerbes gemäß Anlage 1, Tabelle 2 auf der Baustelle zu erbringen. Tätigkeitsbereiche nach Anlage 1, Tabelle 2, Spalte 2 werden mit maximal sechs Wochen angerechnet. Die fehlenden Wochen sind dann noch in Tätigkeitsbereichen nach Spalte 1 zu absolvieren.
- (5) Für den Studiengang Holzingenieurwesen ist das Praktikum im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe oder der Möbel- bzw. der unmittelbar damit verbundenen Industrie zu erbringen (siehe Anlage 2, Tabellen 2). Dabei sollte je nach angestrebter Vertiefungsrichtung ein Praktikum gemäß Empfehlung gewählt werden. Bei Tätigkeitsbereichen nach Anlage 2, Tabelle 2, Spalte 2 sollten die fehlenden Wochen in Tätigkeitsbereichen nach Spalte 1 absolviert werden.
- (6) Die Art und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen soll gemeinsam mit den Praktikumsbetrieben/-einrichtungen festgelegt werden. Entsprechend der Struktur des Betriebes wird empfohlen, ein breites Spektrum an Kenntnissen zu erwerben.
- (7) Damit eine sachgemäße Ausbildung auf breiter Grundlage gewährleistet wird, ist es zulässig, das Praktikum in mehreren Betrieben bzw. Unternehmen abzuleisten. Die Dauer des Praktikums sollte nicht in kürzere Zeitabschnitte als drei Wochen unterteilt werden.
- (8) Bestehen Zweifel über die Eignung des Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumeinrichtung ist vor Beginn des Praktikums die Zustimmung des bzw. der Studiendekan(s)/in oder der von ihm/ihr Beauftragten einzuholen.

§ 3 Zeitpunkt des Praktikums

- (1) Vor Aufnahme des Studiums müssen mindestens sechs Wochen des Praktikums abgeleistet werden.
- (2) Sofern bis Semesterbeginn der/die Bewerber/in nachweist, dass nicht mehr als vier Wochen der gesamten erforderlichen Praktikumsdauer fehlen, kann ausnahmsweise die Immatrikulation erfolgen.

Damit besteht eine vorläufige Zugangsberechtigung (vgl. § 2 Absatz 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung).

- (3) Das Praktikum ist spätestens zum Ende des zweiten Semesters nach Einschreibung an der Hochschule vollständig nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist, und hat die bzw. der Studienbewerber/in dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation. Kann die vollständige Praktikumszeit aufgrund eines schwerwiegenden Ereignisses während des Praktikums wie z.B. Krankheit des/der Studierenden, Insolvenz des Praktikumsbetriebes nicht eingehalten werden, kann die/der Studiendekan/in oder der von ihm/ihr Beauftragte auf Antrag eine Verlängerung gewähren. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens vier Wochen vor dem Ende des zweiten Semesters nach Einschreibung an der Hochschule bei dem/der zuständigen Studiendekan/in eingehen. Eine Entscheidung sollte bis zum Semesterende erfolgen.
- (4) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber/innen kann die bzw. der Studiendekan/in auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.

§ 4 Anrechnung des Praktikums

- (1) Der bzw. die Studiendekan/in oder der von ihm/ihr Beauftragte entscheidet über die Anrechnung der Praktikumsstätigkeiten (s. Anlagen 1 und 2).
- (2) Das Vorpraktikum wird auf Antrag erlassen, wenn gemäß § 3 Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen ein für den angestrebten Studiengang fachlich einschlägiger Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. Anrechenbare Berufe können Anlagen 1 (1) und 2 (1) entnommen werden. Über die Anrechnung nicht in den Anlagen angegebenen Ausbildungsberufe, entscheidet der/die Studiendekan/in oder der von ihm/ihr Beauftragte.

§ 5 Rechtliche Stellung und Versicherung

- (1) Praktikant/innen stehen in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikumsvertrag regelt. Die Anwendung des Mustervertrages (Anlage 3) wird empfohlen.
- (2) Praktikant/innen unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

§ 6 Nachweis der praktischen Tätigkeit

- (1) Zum Nachweis des fachbezogenen Praktikums ist eine Bescheinigung der Praktikumeinrichtung bzw. des Praktikumsbetriebes erforderlich, in der die Durchführung des Praktikums nach der gültigen Praktikumsordnung bestätigt wird. Der Praktikumszeitraum sowie die Ausfallzeiten sind zu bescheinigen (Anlage 4).
- (2) Bei Praktika im Ausland sind die Bescheinigungen in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei Bescheinigungen in anderen Sprachen müssen beglaubigte Übersetzungen beigefügt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Übersicht anrechenbare Berufsausbildungen und geeignete Praktikumstätigkeiten für den Studiengang Bauingenieurwesen

(1) Anrechenbare Ausbildungsberufe für den Studiengang Bauingenieurwesen

Ausbildungsberufe zur Anrechnung als Praktikum	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baustoffprüfer/in ■ Bauwerksabdichter/in ■ Baugeräteführer/in ■ Bauzeichner/in ■ Bauwerksmechaniker/in für Abbruch und Betontrenntechnik ■ Beton- und Stahlbetonbauer/in ■ Betonfertigteilbauer/in ■ Dachdecker/in ■ Elektroniker/in Fachrichtung Energie und Gebäudetechnik (Handwerk) ■ Estrichleger/in ■ Fachkraft für Abwassertechnik ■ Fachkraft für Metalltechnik ■ Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik ■ Fachkraft für Wasserversorgungstechnik ■ Fachkraft für Wasserwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Feuerungs- und Schonsteinbauer/in ■ Fliesen, Platten,- Mosaikleger/in ■ Gleisbauer/in ■ Holz- und Bautenschützer/in ■ Kanalbauer/in ■ Klempner/in ■ Maurer/in ■ Metallbauer/in ■ Rohrleitungsbauer/in ■ Spezialtiefbauer/in ■ Straßenbauer/in ■ Straßenwärter/in ■ Tischler/in ■ Vermessungstechniker/in ■ Wasserbauer/in ■ Zimmerer/in

Tabelle 1: Ausbildungsberufe zur Anrechnung im Studiengang Bauingenieurwesen

(2) Geeignete Praktikumstätigkeiten für den Studiengang Bauingenieurwesen:

Praktikumstätigkeiten (in der Ausführung) in den Bereichen	
Volle Anrechnung	max. 6 Wochen werden angerechnet
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bauunternehmung (Hochbau, Tiefbau, Ingenieurbau, Straßenbau, Kanalbau, Gleisbau, Wasserbau) ■ Zimmerei und Ingenieurholzbau ■ Stahlbau-/Metallbauunternehmen (Tätigkeiten müssen im Bereich Bauwerke liegen) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportbetonwerk ■ Baustoffprüfung ■ Baustoffhersteller ■ Fertigteilwerk ■ Bauinstallationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung; Isolierung, Abdichtung) ■ Sonstiger Ausbau (Bautischlerei, Verputzerei, Fliesen-, Plattenlegerei) ■ Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten (Dachdeckerei, Bauspenglerei, Gerüstbau, Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau)

Tabelle 2: Praktikumstätigkeiten zur Anrechnung in Studiengang Bauingenieurwesen

Anlage 2: Übersicht anrechenbare Berufsausbildungen und geeignete Praktikumsstätigkeiten für den Studiengang Holzingenieurwesen

(1) Anrechenbare Ausbildungsberufe für Studiengang Holzingenieurwesen

Ausbildungsberufe zur Anrechnung als Praktikum	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bauzeichner/in ■ Bootsbauer/in ■ Böttcher/in ■ Dachdecker/in ■ Forstwirt/in ■ Holz- und Bautenschützer/in ■ Holzbearbeitungsmechaniker/in 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Holzmechaniker/in ■ Holzspielzeugmacher/in ■ Maurer/in ■ Technische(r) Modellbauer/in ■ Tischler/in ■ Trockenbaumonteur/in ■ Zimmerer/in

(2) Geeignete Praktikumsstätigkeiten für den Studiengang Holzingenieurwesen

Empfehlung (konstruktiv)

Praktikumsstätigkeiten (in der Ausführung) in den Bereichen	
Volle Anrechnung	Teilweise Anrechnung (max. 6 Wochen)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zimmerei und Ingenieurholzbau ■ Dachdeckerei ■ Bootsbau ■ Betriebe des Innenausbau und Trockenbaus 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bauunternehmung (Hochbau, Tiefbau, Ingenieurbau) ■ Baustoffprüfung ■ Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten (Bauspenglerei, Gerüstbau) ■ Säge- und Holzindustrie

Empfehlung (Möbel und Ausbau)

Praktikumsstätigkeiten (in der Ausführung) in den Bereichen (Volle Anrechnung)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Möbel- und Küchenindustrie ■ Möbelzulieferindustrie ■ Holzbearbeitungsmaschinenindustrie und deren Zulieferbetriebe ■ Bootsbau ■ Betriebe des Innenausbau ■ Auf die Holzindustrie spezialisierte Dienstleistungsbetriebe wie z.B. Unternehmensberatungen, Softwareunternehmen, Distributionsunternehmen ■ Industriell fertige Innenausbaubetriebe (z.B. Caravanausbau etc.)

Anlage 3: Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag

zwischen

Praktikumsbetrieb/-einrichtung

und Frau/Herrn

Name Praktikant/in

geboren am

in

wohnhaft in

und der bzw. dem gesetzlichen Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtigen wird zur Vorbereitung auf ein Bachelorstudium in der Fachrichtung Bauingenieurwesen/Holzingenieurwesen nachstehender Vertrag geschlossen.

Der Tätigkeitsbereich der Firma ist zuzuordnen:

Fachrichtung Bauingenieurwesen	Fachrichtung Holzingenieurwesen
<input type="checkbox"/> Bauunternehmung (Hochbau, Tiefbau, Ingenieurbau, Straßenbau, Kanalbau, Gleisbau, Wasserbau)	<input type="checkbox"/> Zimmerei/Ingenieurholzbau
<input type="checkbox"/> Stahlbau-/Metallbauunternehmen (Tätigkeitsbereich Bauwerke)	<input type="checkbox"/> Industriell fertigende Innenausbaubetriebe (z.B. Caravanausbau etc.)
<input type="checkbox"/> Zimmerei/Ingenieurholzbau	<input type="checkbox"/> Innenausbau/Trockenbau
<input type="checkbox"/> Transportbetonwerk	<input type="checkbox"/> Dachdeckerei
<input type="checkbox"/> Baustoffherstellung	<input type="checkbox"/> Bauunternehmung (Hoch-, Tief-, Ingenieurbau)
<input type="checkbox"/> Baustoffprüfung	<input type="checkbox"/> Baustoffprüfung
<input type="checkbox"/> Betonfertigteilwerk	<input type="checkbox"/> Säge-/Holzindustrie
<input type="checkbox"/> Bauinstallationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung; Isolierung, Abdichtung)	<input type="checkbox"/> Spezialisierte Bautätigkeiten (Bauspenglerei/-klempnerei, Gerüstbau)
<input type="checkbox"/> Ausbau (Bautischlerei, Verputzerei, Fliesen-, Plattenlegerei)	<input type="checkbox"/> Holzbearbeitungsmaschinenindustrie/Zulieferbetrieb
<input type="checkbox"/> Spezialisierte Bautätigkeiten (Dachdeckerei, Bauspenglerei/-klempnerei, Gerüstbau, Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau)	<input type="checkbox"/> Spezialisierter Dienstleistungsbetrieb (z.B. Unternehmensberatungen, Softwareunternehmen, Distributionsunternehmen) in der Holzindustrie
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Möbel- /Küchenindustrie
	<input type="checkbox"/> Möbelzulieferindustrie
	<input type="checkbox"/> Bootsbau
	<input type="checkbox"/> _____

1. Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert _____ Wochen.

Es wird durchgeführt vom _____ bis _____.

2. Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle übernimmt es,

- die Praktikantin bzw. den Praktikanten fachbezogen zu beschäftigen;
- ihr/ihm eine/n Betreuer/in zuzuordnen;
- ihren/seinen Kenntnisstand zu überprüfen;
- ihr/ihm auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen;
- nach erfolgreichem Ablauf des Praktikums eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule auszustellen (Muster: Anlage 3 bzw. 4 zur Praktikumsordnung)
- sie/ihn in der Betriebshaftpflicht abzusichern.

3. Pflichten der Praktikant/innen

Praktikant/innen verpflichten sich,

- alle angebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen;
- alle übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen des Praktikums gegeben werden;
- die Ordnung des Praktikumsbetriebes und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln;
- bei Fernbleiben von der Praktikumsstelle diese unverzüglich zu benachrichtigen;
- bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Pflichten der gesetzlichen Vertreter/innen bzw. Unterhaltspflichtigen

Mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter/innen bzw. Unterhaltspflichtige haben Praktikant/innen anzuhalten, die Verpflichtungen, die diese mit dem Praktikumsvertrag übernehmen, zu erfüllen. Sie/Er haften neben minderjährigen Praktikant/innen für alle Schäden, die diese rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, als Selbstschuldner/innen. Für die Haftung von Schäden, die während des Praktikums verursacht werden, gilt bei Volljährigen die Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung.

5. Beendigung und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf des Praktikums. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet werden.

6. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede/r Vertragspartner/in erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Unterschrift Praktikumsstelle, Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Praktikant/in

Ort, Datum

Unterschrift Gesetzliche/r Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtige/r

Anlage 4: Praktikumsbescheinigung Studiengang Bauingenieurwesen

Bescheinigung der Praktikumsstelle zur Vorlage bei der Hochschule

Frau/Herr

Praktikant/in (Vorname, Name)

Geburtsdatum, Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ (Wochen in Vollzeit)

ein Praktikum in der Firma _____ abgeleistet.

Fehltage (Urlaub, Krankheit, Freistellung) _____ Arbeitstage

Der Tätigkeitsbereich der Firma ist zuzuordnen:

- Bauunternehmung (Hochbau, Tiefbau, Ingenieurbau, Straßenbau, Kanalbau, Gleisbau, Wasserbau)
- Stahlbau-/Metallbauunternehmen (Tätigkeitsbereich Bauwerke)
- Zimmerei/Ingenieurholzbau
- Transportbetonwerk
- Baustoffherstellung
- Baustoffprüfung
- Betonfertigteilwerk
- Bauinstallationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung; Isolierung, Abdichtung)
- Ausbau (Bautischlerei, Verputzerei, Fliesen-, Plattenlegerei)
- Spezialisierte Bautätigkeiten (Dachdeckerei, Bauspenglerei/-klempnerei, Gerüstbau, Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau)
- _____

Der/die Praktikant/in war im oben genannten Tätigkeitsbereich der Firma eingesetzt, in den Arbeitsfeldern:

Ort, Datum

Praktikumsbetreuer/in, Stempel

Anlage 5: Praktikumsbescheinigung Studiengang Holzingenieurwesen

Bescheinigung der Praktikumsstelle zur Vorlage bei der Hochschule

Frau/Herr

Praktikant/in (Vorname, Name)

Geburtsdatum, Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ (Wochen in Vollzeit)

ein Praktikum in der Firma _____ abgeleistet.

Fehltage (Urlaub, Krankheit, Freistellung) _____ Arbeitstage

Der Tätigkeitsbereich der Firma ist zuzuordnen:

- Zimmerei/Ingenieurholzbau
- Dachdeckerei
- Innenausbau/Trockenbau
- Bootsbau
- Bauunternehmung (Hoch-, Tief-, Ingenieurbau)
- Baustoffprüfung
- Säge- /Holzindustrie
- Spezialisierte Bautätigkeiten (Bauspenglerei/-klempnerei, Gerüstbau)
- Möbel- /Küchenindustrie
- Möbelzulieferindustrie
- Holzbearbeitungsmaschinenindustrie/Zulieferbetrieb
- Industriell fertigende Innenausbaubetriebe (z.B. Caravanausbau etc.)
- Spezialisierter Dienstleistungsbetrieb (z.B. Unternehmensberatungen, Softwareunternehmen, Distributionsunternehmen) in der Holzindustrie
- _____

Der/die Praktikant/in war im oben genannten Tätigkeitsbereich der Firma eingesetzt, in den Arbeitsfeldern:

Ort, Datum

Praktikumsbetreuer/in, Stempel